

1956/A(E)

vom 13.10.2021 (XXVII. GP)

ENTSCHIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Doppelbauer, Loacker, Kolleginnen und Kollegen
betreffend Reduzierter Umsatzsteuersatz für Medizinprodukte

Medizinprodukte unterliegen im Gegensatz zu Arzneimitteln nicht dem reduzierten Umsatzsteuersatz gem. §10 Abs. 2 UmStG von 10%. Für viele Menschen sind jedoch Medizinprodukte wie Hörgeräte, Lesebrillen, Stützstrümpfe, Rollstühle, u.ä. Teil eines therapeutischen Behandlungsplans und leisten einen wichtigen Beitrag zu Alltagsbewältigung und Schmerz-Management. Es ist aus Sicht der Endverbraucher_innen nicht ersichtlich, weshalb auf Arzneimittel der reduzierte Umsatzsteuersatz von 10% angewandt wird, nicht jedoch auf Medizinprodukte.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHIESSUNGSAНTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Finanzen wird dazu aufgefordert, eine Regierungsvorlage vorzulegen, die vorsieht, den Umsatzsteuersatz für Medizinprodukte analog der umsatzsteuerlichen Behandlung von Arzneimitteln auf 10% zu senken."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuss vorgeschlagen.

The image shows five handwritten signatures, each accompanied by a circled number and a name in parentheses. The signatures are arranged in two rows. The top row contains three signatures: (1) J. Doppelbauer, (2) P. Loacker, and (3) K. Kristefer. The bottom row contains two signatures: (4) M. Meiniel-Reisinger and (5) B. Brandstetter. The signatures are written in black ink on a white background.

(1) J. Doppelbauer
(2) P. Loacker
(3) K. Kristefer
(4) M. Meiniel-Reisinger
(5) B. Brandstetter

